

Gebührenordnung

für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Lohfelden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), , § 71 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 25.9.1987 (GVBl. I S. 174) in ihren jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in ihrer Sitzung am 29. Juni 2017 nachstehende

Gebührenordnung

erlassen:

§1

Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzung des Platzes vor dem Rathaus/Bürgerhaus, Lange Straße zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Gemeinde Lohfelden ist gebührenfrei. Die Benutzung von Einrichtungen des Marktplatzes und bei festgesetzten Spezialmärkten ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbeschicker verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- (3) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. Quadratmetern.
- (4) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Bei Spezialmärkten sind die Gebühren im Voraus unter Einhaltung der angegebenen Zahlungsfrist vor Beginn der festgesetzten Marktzeit einzuhalten.
- (2) Für den Fall, dass ein Marktbeschicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung. Über Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlass von Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (GVBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist gebührenfrei.
- (2) Stromkosten für den Wochenmarkt des Rathausplatzes sind direkt per Wertmarkte in den dafür vorgesehenen Stromverteilungskasten zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme an einem Spezialmarkt (z. B. Weihnachtsmarkt) werden folgende Gebühren erhoben:
 - Standgebühr: pro lfd. Meter 0,50 €/Tag
 - Stromgebühr: pro lfd. Meter 0,50 €/Tag
 - Betrieb einer Kühltheke: 3,00 €/Tag
 - Pauschale für Werbung/Sicherheit: 7,50 €/Tag
 - Pauschale für Spülmobil: 15,00 €/Tag
 - Jugendschutz bei Alkoholabgabe: 50,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 27. August 2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, den 30. Juni 2017

Der Gemeindevorstand

gez.
Uwe Jäger
Bürgermeister

gez.
Norbert Thiele
Erster Beigeordneter